

Gemeinderat	öffentliche Sitzung am Dienstag, 14. Februar 2023
Vorlage Bauamt	DSNR GR-2023-23-01

Handlungsfeld: Stadtentwicklung (einschl. Natur)

TOP-Nr. 7

Beratungsgegenstand:

**Beteiligungsverfahren im Rahmen
der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller
- Zweites Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung**

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Abwägung seitens Regionalverband zur Kenntnis.

Weitere Beschlussanträge nach Diskussion.



gez. Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlussfassung

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
GR	14.01.2020	ö	Kenntnisnahme	-
ATU	28.01.2020	nö	Diskussion und Empfehlung an den GR	Zustimmung
GR	11.02.2020	ö	Beschluss der Stellungnahme	Zustimmung

II. Sachvortrag

Der Regionalplan ist ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Region Donau-Iller, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich sind. Die privaten Planungsträger und alle Bürgerinnen und Bürger können sich anhand des Regionalplans über die Leitlinien der künftigen räumlichen Entwicklung orientieren.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

Aus dem Regionalplan entstehen der Kommune keine direkten Kosten.


Die Kommune ist am Regionalverband beteiligt.

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

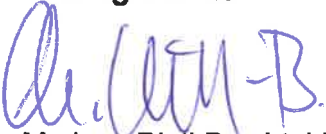
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt bzw. liegt der Sitzungsvorlage nicht bei:
Planungshoheit zum Regionalplan liegt beim Regionalverband Donau-Ilter.

Externe Fachleute: -

Verfasser


Matischok, Angela
Komm. FB-Leitung 3.1
Bauamt

Beteiligte Ämter


Marlene Dietl-Berchtold
Amtsleiterin
Bauamt

 gez.
Alexander Rist
Erster Beigeordneter

Der aktuelle Regionalplan für die Region Donau-Iller ist seit 1987 rechtskräftig. Seitdem wurde der Regionalplan mehrfach durch Teilfortschreibungen geändert:

Historie	Jahr der Genehmigung
Regionalplan 1987	1987
1. Teilfortschreibung: Zentrale Orte, Lärmschutzbereiche	2001*
2. Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Bereich Grimmelfinger Graupensande	2004
3. Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	2006
4. Teilfortschreibung: Nutzung der Windkraft (ersetzt durch 5. Teilfortschreibung)	2009
5. Teilfortschreibung: Nutzung der Windkraft	2015

Abb. 1: Historie Regionalplan und Teilfortschreibungen (Quelle: <https://www.rvdi.de/regionalplan>, Stand 23.01.2023)

Aktuelle Zeitschiene zur Gesamtfortschreibung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 23. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Das erste Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans fand zwischen dem 14. Oktober 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020 statt. Die Frist wurde bis 14.02.2020 verlängert. In diesem Zeitraum bestand die Möglichkeit zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen. Die Stadt Blaustein hatte eine Stellungnahme verfasst und schriftlich fristgerecht im Beteiligungsverfahren eingereicht.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde die Verwaltung davon in Kenntnis gesetzt, dass ein zweites Beteiligungsverfahren zum geänderten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller nach Artikel 18 und 20 des Staatvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller durchgeführt wird. Die Verbandsversammlung hat am 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung eben dieses beschlossen.

Zweites Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind neben dem Textteil des Regionalplanes die Raumstruktur- und Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht. Die Unterlagen stehen öffentlich zur Ansicht und Download unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung zur Verfügung. Eine erneute Stellungnahme kann im Zeitraum vom 16. Januar bis 26 Februar 2023 abgegeben werden.

Die Synopse der eingebrachten Stellungnahme von 2020 und der Abwägung seitens Geschäftsstelle des Regionalverbandes ist der Sitzungsvorlage beigelegt. Die Abwägung wird ausführlich in der Sitzung vorgestellt. Zudem wird ein Vorschlag zur zweiten Stellungnahme seitens Verwaltung präsentiert.

Stellungnahme

[Anm. der Geschäftsstelle: Die Stellungnahme (Beschluss des Gemeinderats vom 11.02.2020) wurde als Datei eines Präsentationsprogramms abgegeben. Darin enthalten sind zahlreiche Darstellungen des Regionalplanentwurfs, welche im Rahmen dieser Synopse nicht aufgeführt werden. Der abwägungsrelevante Text ist wie folgt dargestellt.]

A IV 1 Ober- und Mittelzentren, N (2) Unterebenen (S. 18)
 Einwendung Stadt Blaustein: Die Stadt Blaustein wird in einigen Listungen des Regionalplans nicht als eigenständige Kommune erwähnt, sondern ungenannt im Oberzentrum Ulm / Neu-Ulm inkludiert. Blaustein wird als Unterebene nach A IV 2, Z (2) (S. 18) geführt. Es wird beantragt, im Regionalplan an den entsprechenden Textstellen als Juniorpartner des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm namentlich erwähnt zu werden.
 Begründung: Blaustein liegt auf der regionalen Entwicklungssachse Weißenhorn – Laichingen und soll sich überdurchschnittlich entwickeln. Als zweitgrößte Kommune des Alb-Donau-Kreises liegt dies auch im Interesse der Stadt und soll in den nächsten Jahren forciert werden. Die Innenstadt wird ausgebaut, der Handels- und Dienstleistungssektor soll gestärkt werden. Durch die Erschließung von ca. 20 ha Bauland (s. Ausschnitt FNP) in direkter Nachbarschaft zur Wissenschaftsstadt Ulm soll ein verdichteter städtischer Raum für Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen entstehen, der eine regionale Versorgungsfunktion mit sich bringen wird. Bereits heute hat Blaustein eine überörtliche Bedeutung in der medizinischen Versorgung durch mehrere Tageskliniken, die das Angebot der Ulmer Kliniken ergänzen. Durch die direkte Nachbarschaft zu Ulm gibt es Überschneidungen in der schulischen Infrastruktur, so dass alle Schulformen angebotener werden können, ohne selbst über ein Gymnasium verfügen zu können. Mit dem derzeitigen Ausbau des Schulverbands der Stadt können zukünftig gemeinsam an einem Standort Kindergarten, Kindertagesstätte, Grundschule und Realschule ein Ganztagesangebot mit vielfältigen Kooperationen anbieten. Damit verschafft sich Blaustein ein Alleinstellungsmerkmal im schulischen Angebot des Alb-Donau-Kreises.
 Blaustein profitiert von der Nähe zu Ulm und wird dazu auch nicht in Konkurrenz treten, sondern forciert vielmehr die interkommunale Zusammenarbeit. Dennoch ist die Stadt bemüht, ein eigenes Profil zu prägen und seine Versorgungsfunktion weiter auszubauen, auch um Verkehrsströme und Nutzungen besser in der Region zu verteilen.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Die Einstufung der Stadt Blaustein als Unterebene ist die höchste Kategorie der Zentralen Orte, die der Regionalplan festlegen kann. Damit wird der Regionalplan der Bedeutung der Stadt Blaustein gerecht.

Eine Nennung als "Juniorpartner" ist raumordnerisch nicht begründbar und wäre unverbindlich. In der Begründung zu Plansatz A II 1.1 wird zudem auf die Umlandgemeinden des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm eingegangen und eine Berücksichtigung der Potenziale und Interessen dieser Gemeinden gefordert. Eine namentliche Nennung aller Gemeinden ist hierfür nicht notwendig. Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Zentralen Orten wird vom Regionalverband Donau-Iller grundsätzlich mitunterstützt.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

Stellungnahme

B 12. 1 Landwirtschaft (S. 25) „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“
 Einwendung Stadt Blaustein: Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind ein neues Element in der Regionalplanung, eine Tatsache, die an keiner Stelle erwähnt wird. Die Quellen für die Vorbehaltsgebiete werden nicht genannt, ebenso wenig die Kriterien, die zur Klassifizierung als Vorbehaltsgebiete dienen. Hierzu wird um Ergänzung der Unterlagen gebeten.
 Begründung: Dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss ohne Frage große Bedeutung beigemessen werden. Oft stehen dem aber andere Nutzungswünsche entgegen: Siedlungsentwicklung, Verkehrsentwicklung, Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstungen, nicht zuletzt die Forderung nach regenerativen Energiequellen wie Freiflächensolaranlagen oder Windkraftanlagen. Da nun allen diesen Funktionen gleichrangig Vorrang eingeräumt wird, muss es in den Planungsprozessen zwangsläufig zu Prioritätskonflikten und damit zu langwierigen Planungsprozessen kommen. Somit wird eine Entwicklung jedweder Art immer mehr erschwert. Schnelle Lösungen sind nicht mehr möglich.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Eine Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft war im Regionalplan 1987 nicht enthalten. Dies trifft aber auch für andere gebietliche Festlegungen des Regionalplans zu (z. B. Gebiete für Erholung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen). Die seit Inkrafttreten des derzeit noch rechtskräftigen Regionalplans abgelaufenen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Veränderungen auf globaler, nationaler und regionaler Ebene erfordern auch den Einsatz neuer an diese Entwicklungen angepasster regionalplanerischer Instrumente. Auf Art. 19 "Form und Inhalt" des "Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region" wird diesbezüglich verwiesen. In der Begründung zu Plansatz B I 2.1 G (3) erfolgt eine kurze Darstellung der Quellen und des planerischen Vorgehens zur Festlegung der Gebiete für Landwirtschaft. Im Landkreis Alb-Donau-Kreis setzen sich die Gebiete für Landwirtschaft ausnahmslos aus entsprechend geprüften Flächen der Vorrangflur 1 der Wirtschaftsfunktionskarte der digitalen Flurbilanz zusammen. Eine Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich. Hinweis: Auf der Internetseite des Regionalverbands stehen seit Beginn des Anhörungsverfahrens weitere Erläuterungen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bereit.

Die Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft entspricht dem regionalen Willen und stellt innerhalb dieser Gebiete eine Priorisierung der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Entsprechend sind Nutzungen wie die in der Stellungnahme genannten gegenüber der Landwirtschaftsnutzung in der Abwägung zu behandeln.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

Stellungnahme

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen 500 m Abstand von den geschlossenen Ortschaften Bermaringen, Weidach und Wipplingen einhalten.
 Begründung: Damit soll die Entwicklungsfähigkeit der Ortschaften unabhängig von den Grundstücksverhältnissen gewährleistet werden. Blaustein liegt auf der Entwicklungsachse Weißenhorn – Laichingen und soll sich über den örtlichen Bedarf hinaus entwickeln können. Aufgrund der topographisch eingeschränkten Lage des Stadtzentrums ist dies nur mithilfe der Entwicklungsflächen in den Teilorten möglich.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Eine vorsorgliche pauschale Rücknahme der Gebiete für Landwirtschaft in einem derart umfangreichen Maß zugunsten einer aktuell noch nicht absehbaren möglichen Siedlungsentwicklung wäre nicht angemessen und würde dem Belang des landwirtschaftlichen Flächenerhalts nicht in ausreichendem Maß Rechnung tragen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in den Siedlungsrandbereichen der genannten Ortsteile erhebliche Flächenanteile ohne eine Betroffenheit durch regionalplanerische Gebietsfestlegungen bestehen. Zudem sind bei konkretem Bedarf nach weiteren Wohnsiedlungs- oder Gewerbeflächen die Gebiete für Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiete) der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

ID 431 D Stadt Blaustein

Stellungnahme

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind für Dietingen und Markbronn nicht dargestellt. Dies ist zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
Begründung: Nach Kenntnisstand der Stadt Blaustein wurden die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft inzwischen korrigiert, auch in Dietingen und Markbronn sollen Vorbehaltsgebiete festgelegt worden sein.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Im Bereich der Ortsteile Dietingen und Markbronn erfolgt keine Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft. Dies ist der Raumnutzungskarte zu entnehmen. In diesem Bereich weist die Flurbilanz gemäß Wirtschaftsfunktionskarte eine Einstufung entweder als Vorrangflur 2 bzw. Grenzflur auf. Eine Festlegung als Gebiet für Landwirtschaft im Regionalplan ist daher nicht mit dem Planungskonzept vereinbar.

Beschlussvorschlag
Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

ID 431 E Stadt Blaustein

Stellungnahme

B I 4 Wasservorkommen (S. 31)
Einwendung Stadt Blaustein: Das kleine Lautertal mit seinen Brunnen zur Trinkwassererfassung des „Zweckverbandes Ulmer Alb“ wird in der Listung nicht aufgeführt. Dies ist zu ergänzen.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Im Regionalplan erfolgt keine nachrichtliche Übernahme der rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Im baden-württembergischen Teil der Region werden engere und weitere Einzugsgebiete von zukünftig nutzbaren Wasservorkommen sowie engere und weitere Einzugsgebiete von genutzten Grundwasservorkommen gesichert, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind oder deren Wasserschutzgebiet nach heutigen Kriterien zu klein bemessen ist. Die Einzugsgebiete des genutzten Wasservorkommens im Kleinen Lautertal ist bereits mit dem Wasserschutzgebiet "Lautern, ZV WV Ulmer Alb" in ausreichendem Umfang gesichert, weshalb hier keine Festlegung als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen erforderlich ist. Gleiches gilt für das Wasserschutzgebiet "Herrlingen-Dannacker".

Beschlussvorschlag
Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

ID 431 F Stadt Blaustein

Stellungnahme

B I 6 Erholung, G (5) Vorbehaltsgebiete für Erholung (S. 44)
Einwendung Stadt Blaustein: Das kleine Lautertal wird in der Listung nicht aufgeführt. Dies bitten wir zu ergänzen.
Begründung: Das kleine Lautertal hat eine ungestörte Ausdehnung von Herrlingen bis nach Merklingen. Es dient als Naherholungsgebiet für den Großraum Ulm und hat überregionale Bedeutung als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet und Vogelschutzgebiet.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Das als "Blaubeurer Alb und Hochsträß" bezeichnete Gebiet für Erholung, das das Kleine Lautertal beinhaltet, erstreckt sich von der Gemeinde Westerheim an der nordwestlichen Regionsgrenze bis an den Rand des Ulmer Stadtgebiets bei Söflingen. Weitere erholungsrelevante Bereiche in diesem Gebiet wie das Blau-, Schmiech- und Achtal oder Bereiche der Laichinger Alb weisen ebenfalls eine hohe Relevanz für die Naherholung auf und werden im Kap. B I 6 nicht gesondert genannt. Eine Änderung des Gebietsnamens oder anderweitige Nennung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht sinnvoll. Die besondere Bedeutung des Kleinen Lautertals für die Naherholung des Großraums Ulm / Neu-Ulm wird durch die fehlende Nennung im Regionalplan nicht in Frage gestellt.

Beschlussvorschlag
Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

Stellungnahme

B II 1 Regionale Grünzüge (S. 47)

Einwendung Stadt Blaustein: Der regionale Grünzug Blautal – Ulm endet von Ulm her kommend im Stadtgebiet Blaustein. Das Blautal in Richtung Westen wird als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege gewertet, jedoch nicht als regionaler Grünzug. Ebenso wird das Lautertal in Richtung Norden als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege gewertet, aber nicht dem regionalen Grünzug zugeordnet. Beide Talbereiche sind aber mit dem Regionalen Grünzug direkt verknüpft. Dies bitten wir zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Grundsätzlich ist anzumerken dass die Flächen für regionale Grünzüge, Naturschutz – und Landschaftspflege sowie für die Erholung nicht korrelieren und vor allem nicht zusammenhängend dargestellt werden.

Begründung: Das Blautal und das Lautertal verknüpfen den regionalen Grünzug Blautal – Ulm zweifach mit dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Schwerpunkt B I 6 Erholung) und können, über das Schmiechtal nach Ehingen fortgesetzt, mit dem regionalen Grünzug Donautal vernetzt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen entlang des Donauradwanderweges bereits vor. Mit der Festlegung als regionaler Grünzug könnte eine Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Erholungsräumen (die ebenso in den regionalen Grünzügen verankert werden sollten) erreicht werden. Eine Vernetzung der Strukturen sollte Ziel des Regionalplans sein. Damit können sich Fauna und Flora einfacher ausbreiten, die Erholungsräume in ihrer Vielfalt verbunden und erlebbar gemacht werden und das Ziel des sanften Tourismus besser ausgebaut werden. Nicht zuletzt die UNESCO-Welterbestätten im Blautal (Schelklingen – Blaubeuren – Blaustein) zeugen von der Bedeutung des Blautals und würden somit dauerhaft geschützt und erlebbar gemacht werden. Der Erholungsschwerpunkt des Rad- und Wandertourismus ist mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege bestens vereinbar und benötigt vernetzte Strukturen. Daraus kann der Region ein nachhaltiger wirtschaftlicher Gewinn erwachsen.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Bei der Überprüfung der bereits im rechtskräftigen Regionalplan enthaltenen regionalen Grünzüge im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde die Siedlungsentwicklung der letzten Jahre sowie die zu erwartende, planerisch sinnvolle Entwicklung der nächsten Jahre berücksichtigt.

Der regionale Grünzug wurde vom Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm ausgehend ins Blautal nach Westen verlängert, da hier eine starke Siedlungsentwicklung zu verzeichnen ist. Damit kommt den Funktionen des Grünzugs (vgl. B II 1 Z (1) ff.) eine besondere Bedeutung zu. Im weiteren Verlauf des Blautals bricht die Siedlungsverdichtung ab, den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hier stärkeres Gewicht zu. Dies wurde bei den räumlichen Festlegung der unterschiedlichen Festlegungen berücksichtigt. Gleiches gilt auch für die Seitentäler des Blautals.

Eine Sicherung des Blau-, Ach- und Schiechtals insgesamt durch einen Regionalen Grünzug ist derzeit aufgrund der tatsächlich und zu erwartenden Siedlungsentwicklung nicht begründbar. In der nächsten Fortschreibung des Regionalplans zu diesen Festlegungen wird dies erneut zu prüfen sein.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

Stellungnahme

B II 1 Regionale Grünzüge, Z (4) Vorranggebiet Blautal-Ulm (S. 47)
 Einwendung der Stadt Blaustein: Der regionale Grünzug im Bereich Blaustein – Ulm ist im Bereich Science Park und Oberer Scheibenberg (Tangente Berliner Ring) gemäß den Planeintragungen zu verschieben. Der regionale Grünzug im Bereich Herrlingen (Birkebene) und Wipplingen ist gemäß Planeintragungen zu verschieben.

Begründung:
 Zu 1) der regionale Grünzug wird nicht infrage gestellt, soll aber in seinem Zuschnitt im Bereich Wissenschaftsstadt Ulm und Scheibenberg Blaustein am Berlinger Ring modifiziert werden. Die Städte Ulm und Blaustein sind überein gekommen, ihre städtebauliche Entwicklung zu koordinieren und zu bündeln, um sich flächenschonend entwickeln zu können und den ÖPNV wirksamer ausbauen zu können. Der Grünzug soll zukünftig entsprechend der angehängten Planausschnitte verlaufen. Damit kann er zusammenhängend ausgebaut werden, er trägt so zur besseren Biotopvernetzung und der Ausbreitung von Fauna und Flora bei. Der Naherholungsfaktor wird durch verbesserte Fuß- und Radwegeverknüpfungen erhöht, der motorisierte Pendlerverkehr kann dadurch verringert werden. Der Grünzug ist im Flächennutzungsplan des Nachbarkreisverbands bereits vorhanden und soll in den Randbereichen angepasst werden. Die Darstellung der Grünzugverbindung Blautal - Ulm ist im Bereich der Stadtgrenzen Blausteins bindend, für die Stadt Ulm nur nachrichtlich zu verstehen. Die Stadt Ulm wird ihre Abgrenzung gesondert mitteilen.

Zu 2) Der regionale Grünzug soll im Bereich Herrlingen/Birkebene 500 m vom Siedlungsrand weg in Richtung Osten verschoben werden, um der baulichen Entwicklung der Birkebene nicht entgegen zu stehen. Für die Entwicklungssachse Vöhringen – Laichingen soll eine bauliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus gewährleistet werden, dies ist nur unter Einbeziehung der Ortsteile möglich (s. Einwendung zu B I 2. 1 Landwirtschaft (S. 25)). [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellungen zu den zwei genannten Punkten]

ID 431 I Stadt Blaustein

Stellungnahme

B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Z (1) (S. 63)
 Einwendung Stadt Blaustein: Die Stadt Blaustein beantragt, zur Sicherung besonders geeigneter Standorte als Schwerpunkt für Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiet festgelegt zu werden.

Begründung: (Siehe A IV 1 Ober- und Mittelzentren, N (2) Unterzentren (S. 18)) Dies hängt zusammen mit dem kommunalen Ziel, die Versorgungsfunktionen zukünftig auszubauen: Blaustein liegt auf der regionalen Entwicklungssachse Weißenhorn – Laichingen und soll sich überdurchschnittlich entwickeln. Als zweitgrößte Kommune des Alb – Donau – Kreises liegt dies auch im Interesse der Stadt und soll in den nächsten Jahren forciert werden. Die Innenstadt wird ausgebaut, der Handels- und Dienstleistungssektor soll gestärkt werden. Durch die Erschließung von ca. 20 ha Bauland (s. Ausschnitt FNP) in direkter Nachbarschaft zur Wissenschaftsstadt Ulm soll ein verdichteter städtischer Raum für Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen entstehen, der eine regionale Versorgungsfunktion mit sich bringen wird. Bereits heute hat Blaustein eine überörtliche Bedeutung in der medizinischen Versorgung durch mehrere Tageskliniken, die das Angebot der Ulmer Kliniken ergänzen. Blaustein profitiert von der Nähe zu Ulm und wird dazu auch nicht in Konkurrenz treten, sondern forciert vielmehr die interkommunale Zusammenarbeit. Dennoch ist die Stadt bemüht, ein eigenes Profil zu prägen und seine Versorgungsfunktion weiter auszubauen, auch um Verkehrsströme und Nutzungen besser in der Region zu verteilen. Die Entwicklung kann nicht mit Schwerpunkt der Gewerbeentwicklung erfolgen, da dafür ausreichend geeignete Flächen fehlen. Sie wird in Form von Dienstleistung und Handel erfolgen und dem wissenschaftlichen Charakter des Science Park in Ulm dienlich sein.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Der regionale Grünzug Blautal - Ulm wurde anhand von Flächennutzungsplänen bzw. -entwürfen und dem Regionalverband bekannten kommunalen Planungen abgegrenzt. Die beiden Vorhaben waren bisher nicht bekannt. Für den Bereich Science Park und Oberer Scheibenberg kann der Verschiebung aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Durch die Verlagerung nach Osten ist ein neuer Verbund des bisher bereits dargestellten Teils des Grünzugs am Eselsberg (Oberberghof) mit dem Teil des Grünzugs im Blautal möglich. Dieser Verbund verläuft entlang von Biotop- und Grünstrukturen und ist zu begrüßen. Die Stadt Ulm und der Nachbarkreisverband Ulm unterstützen die Verlagerung in ihren Stellungnahmen (vgl. ID 447B und ID 429F).

Für den Bereich Herrlingen/Birkebene ist die geforderte Verschiebung des Grünzugs nicht mit erheblichen regionalplanerischen Wirkungen verbunden. Ein Abstand des regionalen Grünzugs zum nordwestlichen Ortsrand von Herrlingen ist im Regionalplanentwurf bereits enthalten und könnte bereits durch die Kommune entsprechend ausgeformt werden. Im Sinne einer neuen Erkenntnis kann die Berücksichtigung des Wohnbauflächenpotenzials dennoch als Änderung der Raumnutzungskarte erfolgen.

Beschlussvorschlag

Änderung des Regionalplanentwurfs (Raumnutzungskarte): Der nach Osten herausragende Teil des regionalen Grünzugs Blautal - Ulm im Bereich zwischen dem geplanten Baugebiet "Oberer Scheibenberg" und dem Science Park III wird zurückgenommen. Der Bereich zwischen Eselsberg/Oberberghof, südlich Oberberghofstraße und entlang der im Flächennutzungsplan dargestellten Grün-/Freifläche in Richtung Blautal wird als regionaler Grünzug festgelegt. Flächen des regionalen Grünzugs westlich von Herrlingen im Bereich des Wohnbauflächenpotenzials werden zurückgenommen und am westlichen Ende des Grünzugs zwischen Herrlingen und Wipplingen ergänzt.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Die im Anhang 3 des Umweltberichts erläuterte Vorgehensweise bei der Suche nach geeigneten Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen enthält zahlreiche Kriterien, welche die Basis für eine Festlegung im Regionalplan bilden. Anhand dieser Kriterien wurde eine regionsweit einheitliche Suche nach Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen durchgeführt. Für die Stadt Blaustein ergab die Suche keine Flächen, welche den Kriterien entsprechen.

Die Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen erfolgt im Regionalplan gebietschärf, d. h. als konkrete Abgrenzung. Die Aufnahme der Stadt Blaustein als Schwerpunkt ist nicht möglich. Auch stellt das Baugebiet am Scheibenberg keinen geeigneten Gewerbeschwerpunkt dar, da dort vorwiegend Wohnen zulässig sein soll. Dies ist nach dem Konzept des Regionalplans ausgeschlossen.

Die in der Stellungnahme genannte kleinteilige Entwicklung mit Dienstleistung, Handel und Wohnen ist der kommunalen Planungsebene vorbehalten und kann im Regionalplan nicht abgebildet werden.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

Stellungnahme

B V 1.3 Öffentlicher Personennahverkehr, G (3) Verbindungen des Ergänzungsnetzes (S. 111) Einwendung Stadt Blaustein: In das Verbindungsnetz aufzunehmen ist die Achse Ulm (Wissenschaftsstadt) - Blaustein.

Begründung: Durch zusätzliche Busanbindungen vom Bahnhof Herrlingen und/oder dem ZOB Ehrenstein kann eine wesentliche Verbesserung des ÖPNV für den westlichen Alb-Donau-Kreis und die Stadt Blaustein erzielt werden. Es muss angestrebt werden, das hohe Pendlerverkehrsaufkommen aus dem ländlichen Raum in Richtung Wissenschaftsstadt durch alternative und zeitsparende Alternativen zu verbessern. In Verbindung mit der zukünftig engeren Taktung der Regio-S-Bahn (Sigmaringen – Ulm) stärken sich diese Verkehrsmittel gegenseitig. Durch das zusätzliche Anbieten von P&R-Parkplätzen, guten Radwegeverbindungen (Donauradwanderweg), Fahrradabstellmöglichkeiten und den Busbahnhöfen in Herrlingen und Ehrenstein hat die Stadt Blaustein bereits Mobilitätsdrehscheiben geschaffen, die einen Umstieg auf das ÖPNV-Netzwerk bereits vor den Toren Ulms ermöglichen und somit das Oberzentrum entlasten.

Blaustein ist bestrebt, im Bereich Wissenschaftsstadt eine Anbindung an das Straßenbahnnetz der Stadt Ulm zu erreichen. Der Interkommunale Ausschuss beider Städte bemüht sich langfristig um die Realisierung dieses Ziels.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Das regionale Erreichbarkeitsnetz nach Plansatz B V 1.3 G (3) definiert ausschließlich Verbindungen zwischen Zentralen Orten, nicht jedoch einzelne Verbindungen zwischen Zentralen Orten, Zentralen Orten. Eine konkrete Ausformung der öffentlichen Verkehre obliegt den zuständigen Aufgabenträgern. Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG bzw. § 6 Abs. 1 ÖPNVG).

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplamentwurfs.

Stellungnahme

B V 1.5 Radverkehr (S. 119)
Hinweis Stadt Blaustein: Die Ausweisung einer Radschnellverbindung Ulm/Neu-Ulm – Blaustein – Blaubeuren/Laichingen sowie deren Vernetzung in die Ortsteile der Kommunen wird begrüßt und muss umgesetzt werden. Der begonnene Ausbau des Donauradwanderweges bietet eine gute Grundlage für eine schnelle Umsetzung. Die Stadt Blaustein setzt die Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV am Bahnhof Herrlingen, ZOB Ehrenstein und der neuen Stadtmitte bereits um und wird dies schwerpunktmäßig weiter vorantreiben.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Kein abwägungsrelevanter Inhalt.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme

B V 2.2 Solarenergie, G (3) (S. 130) „Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen... innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden.“
 Einwendung Stadt Blaustein: Die Ausweisung von Vorrangflächen für Landwirtschaft erscheint sinnvoll, darf aber aufgrund der Vorgaben zum zeitnahen Ausbau regenerativer Energien keinen Ausschluss dieser Nutzungen nach sich ziehen und deren Umsetzung nicht behindern.
 Begründung: Nördlich Bermaringen, Weidach und Wippingen werden Vorrangflächen für Landwirtschaft ausgewiesen, die somit eine Nutzung für Solarenergie ausschließen oder zumindest stark erschweren (s.o. B I 2. 1 Landwirtschaft (S. 25)). Laut Kartierung der LUGW liegen diese Flächen aber teilweise im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und sind daher geeignet für Freilandanlagen. Die beiden Aussagen widersprechen sich somit. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft können nur mit einer umfassenden Standortkonzeption und dem Ausschluss von Alternativstandorten zur Solarnutzung herangezogen werden, was den Planungs- und Umsetzungsaufwand stark erhöht. Gleichzeitig soll der Anteil an regenerativen Energien aber stark erhöht werden. Ein Erreichen der von der Landesregierung geforderten Anteile an regenerativen Energien ist mit solchen Einschränkungen nicht umsetzbar und sollte in der weiteren Planung überdacht werden.
 Dasselbe trifft für die Nutzung von Windkraft zu, die im Regionalplan bislang nur nachrichtlich übernommen wurde und nicht weiter ausgeführt ist. Auch dafür sollten weitere Flächen vorgesehen werden, um den vollständigen Umstieg auf regenerative Energien auf lange Sicht überhaupt erst möglich zu machen.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Bei der für eine Photovoltaiknutzung relevanten Flächenkulisse "Benachteiligte Agrarzone" gemäß EEG § 3 Nr. 7 handelt es sich um eine statische, vor mehreren Jahrzehnten erfolgte Gebietsabgrenzung. Die Zugehörigkeit zur Kulisse der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete impliziert nicht automatisch ungünstige Bewirtschaftungsvoraussetzungen, dies zeigt die häufige Einstufung derartiger Flächen in die Vorrangflur 1 der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurlbilanz. Letztere Einstufung stellt die wesentliche Grundlage für eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Regionalplan dar. Eine Einstufung in die Gebietskategorie "Benachteiligte Agrarzone" widerspricht nicht der regionalplanerischen Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die vorsorgliche Rücknahme eines Teilbereichs der Gebiete für Landwirtschaft zugunsten einer derzeit nicht konkreten, möglichen Photovoltaiknutzung ist nicht vertretbar. Als regionalplanerische Vorbehaltsgebiete sind die Gebiete für Landwirtschaft aber einer Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich.
 Hinweis zur Windkraft: Das seit dem 23.12.2015 im Regionalplan Donau-Ilfer enthaltene Kapitel B X 2.3 Windkraft wurde als Kap. B V 2.1 Windkraft unverändert in den Regionalplanentwurf übernommen. Die Inhalte dieses Regionalplankapitels sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

ID 431 M Stadt Blaustein

Stellungnahme

B V 1.6 Luftverkehr (S. 121)

Anmerkung der Stadt Blaustein: Der Zugang zu Flugplätzen sollte nicht noch mehr durch eine bessere ÖPNV-Anbindung erleichtert werden. Die Ressourcen sollten vielmehr in den Ausbau des ÖPNV für die Alltagsmobilität im ländlichen Raum lebender Menschen – z.B. für deren Arbeitswege – eingesetzt werden. Wir begrüßen, dass die Umwelt- und Lärmbelastung durch Flugplätze geringgehalten werden soll. Allerdings lehnen wir die Erweiterung bestehender oder den Bau neuer Flugplätze in der Region ab. Wünschenswert wäre stattdessen, die Belastung durch die bestehenden Flugplätze in unserer und in angrenzenden Regionen zu reduzieren. Begründung: Im Regionalplan wird Fliegen allgemein, d.h. gleichgültig, ob auf dienstlicher, sportlicher oder touristischer Ebene, sehr positiv beurteilt. Der Luftverkehr soll leistungsfähig weiterentwickelt, Flugplätze auf Gemeindeflächen sollen erhalten bleiben. Anreisemöglichkeiten zu den Flughäfen Memmingen und Stuttgart sollen hinsichtlich des ÖPNV weiter ausgebaut werden – damit diese bequem und „umweltfreundlich“ bewältigt werden können.

Hierzu ein paar Zahlen: Die Fahrten mit dem Mittelklasse-Kfz von Blaustein zum Stuttgarter Flughafen und zurück machen ca. 0,03 Tonnen CO₂ aus – die CO₂ Menge, die durch den Ausbau des ÖPNV reduziert werden soll. Demgegenüber verursacht beispielsweise ein Flug nach Mallorca einen Ausstoß von knapp 0,5 Tonnen, der nach Miami, Florida, von über 4 Tonnen CO₂, jeweils pro Person, da die Treibhausgase, Eiswolken und Partikel in einer Höhe anfallen, in der sie vielfach schwerwiegender wirken als die durch den Autoverkehr verursachten. Somit stellt nicht die Anfahrts zum Flughafen das Problem dieser Reisen dar. Zur Erinnerung: Um derzeit einigemaßen klimaneutral zu leben, dürfen wir aktuell lediglich ca. 2 Tonnen CO₂ im Jahr pro Person emittieren. Mit nur einer Flug-Fernreise liegt man aber bereits über diesem Wert.

So, wie der Regionalplan derzeit formuliert ist, wird den Bürgerinnen und Bürgern suggeriert, dass Fliegen jeglicher Art rundweg positiv zu bewerten ist. Die Reise als solches wird „schön geredet“, indem dargestellt wird, dass die Strecke zum Flughafen umweltschonend bewältigt werden könne. Demgegenüber wird der Flug, der das eigentliche Umweltproblem darstellt, hinsichtlich der Klimaschädigung nicht bewertet und damit in den Hintergrund gesetzt. Dies wird in der Psychologie als kognitive Dissonanz bezeichnet, eine kognitive Verzerrung der Realität. Im Speziellen sei hier der single action bias zu nennen, wobei hier die „single action“ die Fahrt zum Flughafen ist.

Weiterhin führt der Betrieb motorisierter Flugzeuge auf Flugplätzen in unseren und benachbarten Regionen zu einer Lärmbelastung der Einwohner des Alb-Donau-Kreises, die reduziert werden sollte.

ID 433 A Privatperson, Warthausen

Stellungnahme

Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme ID 236. Text vgl. dort.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Die Weiterentwicklung des Luftverkehrssystems in der Region entspricht den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Plansatz 4.5.3) sowie des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002. Im Rahmen der Regionalplanung werden diese Zielformulierungen entsprechend konkretisiert. In Plansatz B V 1.6 G (1) wird explizit darauf hingewiesen, dass das Luftverkehrssystem in seinem Bestand weiterentwickelt werden soll – ein Neubau soll so möglichst vermieden werden. Die Erreichbarkeit der Flugplätze mit dem öffentlichen Personennahverkehr bzw. mit dem Schienenfernverkehr soll ausgebaut und somit der motorisierte Individualverkehr in der Region reduziert sowie die Anbindung der Region an die internationalen Verkehrsflughäfen verbessert werden. Eine Verknüpfung der Flughäfen mit dem Bahnnetz entspricht dem Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002. Beide Aussagen enthalten keine Bewertungen der Verkehrsarten. Eine konkrete Ausformung der öffentlichen Verkehre obliegt den jeweils zuständigen Aufgabenträgern. Zur Reglementierung des Flugverkehrs in bzw. über der Region Donau-Iller besteht seitens der Regionalplanung keine kompetenzrechtliche Zuständigkeit.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Regionalplanentwurfs.

Bewertung durch die Geschäftsstelle

Siehe Bewertung durch die Geschäftsstelle zu ID 236A bis C.

Beschlussvorschlag

Siehe Bewertung durch die Geschäftsstelle zu ID 236A bis C.